

Zuteilung von Oldtimer-Kennzeichen nach § 17 der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ¹⁾ „Rote 07-Kennzeichen“

Für Oldtimer, die an Veranstaltungen teilnehmen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, **kann** die Zulassungsbehörde rote Kennzeichen ausgeben. Mit diesen Kennzeichen dürfen neben den An- und Abfahrten zu Oldtimerveranstaltungen auch Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten unternommen werden. Zur Zuteilung eines roten 07-Kennzeichens sind die Maßgaben des § 17 FZV zu beachten. Danach ist u.a. die Zuverlässigkeit des Antragstellers zu prüfen.

Oldtimer sind nach § 2 Ziff. 22 FZV Fahrzeuge, die **vor mindestens 30 Jahren** erstmals in Verkehr gekommen sind, weitestgehend dem Originalzustand entsprechen, in einem guten Erhaltungszustand sind und **zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen**. Diese Fahrzeuge sind also keine üblichen Beförderungsmittel mehr.

Ihre Pflichten als Kennzeichen-Inhaber/-in:

Sie dürfen das Kennzeichen nur an den amtlich eingetragenen Fahrzeugen zum benannten Zweck benutzen, jede einzelne Fahrt muss im Fahrtenbuch eingetragen werden.

Zu jeder Fahrt sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Verwendetes Kennzeichen
- Datum und Uhrzeit des Beginns und des Endes der Fahrt
- Verwendetes Fahrzeug mit Angabe von Hersteller, Fahrzeug-Ident-Nr.
- Fahrtzweck
- Fahrtstrecke
- Name und Anschrift des Fahrers, sofern es nicht die Kennzeichen-Inhaberin bzw. der Kennzeichen-Inhaber ist

Diese Aufzeichnungen sind unmittelbar nach dem Ende der Fahrt vorzunehmen und ein Jahr nach der letzten Vorlage bei der Zulassungsbehörde aufzubewahren.

Beantragung eines Oldtimer-Kennzeichens nach § 17 FZV:

Die Beantragung erfolgt mit einem **formlosen, persönlich unterschriebenen Antrag**, der folgende Mindestdaten enthalten soll:

- Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsort und Geburtsdatum
- Anschrift (Wohnort, Postleitzahl, Straße, Hausnummer)
- Telefonnummer
- Liste der Fahrzeuge, für die die Kennzeichenschilder verwendet werden sollen. Mit Fahrzeugart, Fahrzeughersteller, Fahrzeug-Ident-Nr., Baujahr, Tag der Erstzulassung, letztem amtlichen Kennzeichen
- Vorlage von Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein
- Gutachten über die Einstufung als Oldtimer gem. § 23 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO)
- Bestätigung, dass bei der zuständigen Einwohnermeldebehörde ein Auszug aus dem Bundeszentralregister (polizeiliches Führungszeugnis) der Auskunftsart „für Behörden“ mit dem Verwendungszweck „Rote Kennzeichen Oldtimer“ und dem Adressaten „Kreis Unna, Fachbereich Straßenverkehr, 36.2/RD 07, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna“ beantragt wurde.
- Bestätigung, dass Sie alle Fahrzeuge nur im Sinne des § 17 FZV benutzen werden
- SEPA Lastschriftmandat zum Einzug der KFZ-Steuer
- Versicherungsbestätigung speziell für ein rotes Oldtimer-Kennzeichen
- Unbedenklichkeitsbescheinigung von Ihrer Wohnsitzgemeinde

Mit Eingang des Antrages in der Zulassungsstelle entsteht eine Gebührenschuld, die auch im Falle einer Ablehnung zu bezahlen ist.

Nach Zuteilung des Oldtimer-Kennzeichens sind für jede Verlängerung der Gültigkeitsdauer folgende Unterlagen vorzulegen:

- Fahrzeugscheinheft
- Fahrtennachweis
- eVB-Nummer für rote Oldtimer-Kennzeichen

Hinweis:

Bei fehlerhaften Aufzeichnungen wird die Zulassungsstelle prüfen, ob die Zuverlässigkeit des Besitzers für das rote Kennzeichen für wiederkehrende Verwendung noch gegeben ist. Bei mangelnder Zuverlässigkeit ist ein Widerruf der Zuteilung gem. § 49 VwVfG NRW möglich.

Des Weiteren handelt es sich bei Verstößen gegen die Vorschrift des § 17 FZV um einen Ordnungswidrigkeitstatbestand, welcher mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Ansprechpartner in Unna:

Herr Küper,	Tel.: 02303/27-3037
Frau Schröter,	Tel.: 02303/27-3437
Herr Przygodda	Tel.: 02303/27-3637
Herr Magh	Tel.: 02303/27-2437

Ansprechpartner in Lünen:

Herr Wittmann	Tel.: 02306/100-355
Frau Schepers	Tel.: 02306/100-342

Auszug aus der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)

§ 16 Prüfungsfahrten, Probefahrten, Überführungsfahrten

- (1) Ein Fahrzeug darf, wenn es nicht zugelassen ist, auch ohne eine EG-Typgenehmigung, nationale Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung, zu Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht und das Fahrzeug unbeschadet des § 16a ein Kennzeichen mit roter Beschriftung auf weißem rot gerandetem Grund (rotes Kennzeichen) führt. § 31 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.
 - (2) Rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen nach Anlage 9 können durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde zuverlässigen Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteileherstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung, auch an unterschiedlichen Fahrzeugen, zugeteilt werden. Ein rotes Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Absatz 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „06“. Für jedes Fahrzeug ist eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes zu dessen Beschreibung zu verwenden; die Angaben zum Fahrzeug sind vollständig und in dauerhafter Schrift vor Antritt der ersten Fahrt einzutragen. Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Über jede Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete Kennzeichen, das Datum der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Fahrzeugklasse und der Hersteller des Fahrzeugs, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sind. Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren; sie sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen. Nach Ablauf der Frist, für die das Kennzeichen zugeteilt worden ist, ist das Kennzeichen mit dem dazugehörigen Fahrzeugscheinheft der Zulassungsbehörde unverzüglich zurückzugeben.
 - (3) Rote Kennzeichen können durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde auch Technischen Prüfstellen sowie anerkannten Überwachungsorganisationen nach Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für die Durchführung von Prüfungsfahrten im Rahmen der Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen, Begutachtungen nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und Untersuchungen oder Begutachtungen im Rahmen des § 5 widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung an unterschiedlichen Fahrzeugen zugeteilt werden. Das rote Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Absatz 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „05“.
 - (4) Mit dem Antrag auf Zuteilung eines roten Kennzeichens sind vom Antragsteller zum Zwecke der Speicherung in den Fahrzeugregistern seine in § 6 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Daten und die in § 6 Absatz 4 Nummer 3 bezeichneten Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.
 - (5) Rote Kennzeichen sind nach § 10 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1 und 7 auszugestalten und anzubringen. Sie brauchen jedoch nicht fest angebracht zu sein. Fahrzeuge mit roten Kennzeichen dürfen im Übrigen nur nach Maßgabe des § 10 Absatz 12 Satz 1 in Betrieb genommen werden. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 und 3 nicht vorliegen.
 - (6) Die §§ 29 und 57b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung finden keine Anwendung.
-

Auszug aus der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) i. d. F. 25.04.2006

§ 17 Fahrten zur Teilnahme an Veranstaltungen für Oldtimer

- (1) Oldtimer, die an Veranstaltungen teilnehmen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, benötigen hierfür sowie für Anfahrten zu und Abfahrten von solchen Veranstaltungen keine Betriebserlaubnis und keine Zulassung, wenn sie ein rotes Oldtimerkennzeichen führen. Dies gilt auch für Probefahrten und Überführungsfahrten sowie für Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge. § 31 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.
 - (2) Für die Zuteilung und Verwendung der roten Oldtimerkennzeichen findet § 16 Abs. 3 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe Anwendung, dass das Kennzeichen nur an den Fahrzeugen verwendet werden darf, für die es ausgegeben worden ist. Das rote Oldtimerkennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Abs. 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit "07". Es ist nach § 10 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1 und 7 auszugestalten und anzubringen. Fahrzeuge mit rotem Oldtimerkennzeichen dürfen im Übrigen nur nach Maßgabe des § 10 Abs. 12 in Betrieb genommen werden. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 4 nicht vorliegen.
 - (3) Unberührt bleiben Erlaubnis- und Genehmigungspflichten, soweit sie sich aus anderen Vorschriften, insbesondere aus § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung, ergeben.
-